

Kooperationsvereinbarung

über die Durchführung der praktischen Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung über die praxisintegrierte Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) – Direkteinstieg Kita (2BFSAID)

Zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung

.....
- im Folgenden "Träger" genannt -

und der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert)

Edith-Stein-Schule, Freiburg

- im Folgenden "Schule" genannt -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Schule und der Träger bilden sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten nach Maßgabe des kompetenzorientierten Qualifikationsprofils für die Ausbildung sozialpädagogischer Assistenzkräfte an Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.06.2020) und des Eckpunktepapiers zur Implementierung eines Programms „Direkteinstieg Kita“ in Baden-Württemberg sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die praxisintegrierte Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) (Schulversuchsbestimmungen vom 06.02.2023 i.d.F. vom 29.06.2023) aus. Mit nachstehenden Regelungen schließen die Vertragsparteien eine Vereinbarung über die Durchführung der praktischen Ausbildung.

§ 2

Ausbildung von sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten (Direkteinstieg)

- (1) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den

zweijährigen Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) (Schulversuchsbestimmungen) in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist gegliedert in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht an der Schule sowie in eine praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung des Trägers und ggfs. bei weiteren Praktikumsstellen.

- (2) Die Ausbildung dauert 23 Monate. Bei einer Nichtversetzung am Ende des ersten Schuljahres, muss beim Verbleiben an der Schule das nicht bestandene Schuljahr wiederholt werden. Eine Wiederholung setzt voraus, dass das Vertragsverhältnis entsprechend verlängert wird. Wird das Vertragsverhältnis nicht verlängert, endet der Schulbesuch nach dem ersten Schuljahr. Wer die Abschlussprüfung am Ende des zweiten Schuljahres nicht bestanden hat, kann sie nach erneutem Besuch des letzten Schuljahres einmal wiederholen. Eine Wiederholung setzt voraus, dass das Ausbildungsverhältnis entsprechend verlängert wird.
- (3) Die Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin und zum sozialpädagogischen Assistenten im Rahmen des Direkteinstiegs Kita ist modular aufgebaut. Die Schülerinnen und Schüler können nach dem ersten Jahr ein Zertifikat „Schulkindbetreuerin und Schulkindbetreuer“ erlangen, sofern sie die in § 23 Absatz 1 Ausbildungs- und Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen erfüllen.
- (4) Die praktische Ausbildung kann auch in Teilzeitform durchgeführt werden. Dabei sind mindestens 50 Prozent der für die Vollzeitform beim Träger der Kindertageseinrichtung vorgesehenen Gesamtstundenzahl der Praxiszeit zu Grunde zu legen.
- (5) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Schule. Zum Zwecke einer optimierten inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung des schulischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung stellt die Schule, gemeinsam mit der ausbildenden Praxisstelle, einen Ausbildungsplan auf. Hierbei sind im Einvernehmen mit dem Träger insbesondere auch die Zeiten der praktischen Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung sowie ggfs. in anderen Praktikumsstellen möglichst verbindlich festzulegen.

§ 3 Aufgaben des Trägers

- (1) Der Träger verpflichtet sich, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Schule sowie an Prüfungs- und Reflexionstagen freizustellen. Der Urlaub ist den Schülerinnen und Schülern während den unterrichtsfreien Zeiten zu gewähren. Liegt diese nicht in den Schulferien, ist der Urlaub vor der Genehmigung mit der Schule, i.d.R. mit der praxisbetreuenden Lehrkraft, abzustimmen.
- (2) Im Rahmen der Ausbildung müssen nach §11 Ausbildungs- und Prüfungsordnung praktische Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit mit mindestens zwei Altersgruppen (unter Dreijährige, drei- bis sechsjährige Kinder, Schulkinder) gemacht werden. Um der am Ende des ersten Jahres erworbenen TQ1 (Schulkindbetreuer und Schulkindbetreuerin) Rechnung zu tragen, absolvieren die Schülerinnen und Schüler ein zweiwöchiges Blockpraktikum im Schulkindbereich. Der Träger stellt die Auszubildenden für den Wechsel des Arbeitsfeldes frei. Der Praktikumseinsatz erfolgt in Absprache mit der praxisbetreuenden Lehrkraft der Schule.
- (3) Der Träger setzt gemäß § 12 Abs. 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung geeignete Fachkräfte für die Praxisanleitung der Auszubildenden ein.
- (4) Der Träger benennt der Schule eine bei ihm angestellte geeignete Fachkraft, die als verantwortlicher Ansprechpartner für die Vereinbarung von Schulbesuchen durch die Fachlehrkräfte der Schule fungiert. Er sagt zu, an mindestens zwei Schulbesuchen pro Ausbildungsjahr mitzuwirken.
- (5) Der Träger stellt sicher, dass die verantwortliche und geeignete Fachkraft vor jedem Zeugnisternin eine Beurteilung der praktischen Leistungen der Schülerin/des Schülers mit Notenvorschlag sowie einen Nachweis über die geleisteten Praxisstunden an die Schule übermittelt.
- (6) Bei Gefährdung des Bestehens einer vertraglich vereinbarten Probezeit nimmt die durch den Träger benannte Fachkraft rechtzeitig Kontakt zur Schule auf, um diese über die Gefährdung zu informieren.
- (7) Wer in zeitlichem Zusammenhang mit der schulischen Abschlussprüfung in der sozialpädagogischen Assistenz zusätzlich die Schulfremdenprüfung zum schulischen Teil der Abschlussprüfung der Fachschule für Sozialpädagogik

nach Abschnitt 7 der Erziehverordnung ablegen will, muss am Zusatzunterricht zur Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung teilnehmen. Der Träger ermöglicht den Auszubildenden im zweiten Schuljahr auf deren Wunsch die Teilnahme am Zusatzunterricht, sofern ein beruflicher Abschluss als Erzieherin oder Erzieher angestrebt wird.

- (8) In der Schulversuchsbestimmung ist festgelegt, dass ein Verlassen der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert - Direkt-einstieg) dann erforderlich ist, wenn ein Ausbildungsvertrag in der Probezeit gekündigt wird und dauerhaft kein Ausbildungsvertrag besteht. Wer an einem Beratungsgespräch, das die Schule der Schülerin oder dem Schüler bei Kündigung des Ausbildungsvertrags in der Probezeit anbietet, teilnimmt, darf den Bildungsgang auf Antrag maximal sechs Wochen weiter besuchen. Die Schülerin oder der Schüler darf die Ausbildung an der Berufsfachschule danach nur fortsetzen, sofern sie bzw. er einen neuen Ausbildungsvertrag vorgelegt hat. Sollten Schwierigkeiten oder Unstimmigkeiten in der Praxiseinrichtung auftreten, nimmt die Einrichtung frühzeitig Kontakt mit der betreuenden Praxislehrkraft auf.
- (9) Die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses wird vom Träger umgehend an die Schule gemeldet.

§ 4

Aufgaben der Schule

- (1) Die Schule prüft eigenverantwortlich die Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber um einen Ausbildungsplatz. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie dem Träger mit.
- (2) Die Schule erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht.
- (3) Die Schule stellt dem Träger rechtzeitig den geltenden Bildungsplan und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) – Direkteinstieg (Schulversuchsbestimmungen) zur Verfügung.
- (4) Die Schule informiert die vom Träger benannte Fachkraft frühzeitig, falls sich Bedenken bzgl. der Eignung der Schülerin/des Schülers ergeben.

§ 5

Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie über Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler.
- (2) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen.
- (3) Bei der Aufstellung des Ausbildungsplans gemäß § 2 Abs. 5 dieser Vereinbarung wirken die Beteiligten unbeschadet der Gesamtverantwortung der Schule eng zusammen.

§ 6

Dauer der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Vereinbarungsanpassung vorzunehmen, die den Zwecken der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

Für den Träger der praktischen
Ausbildung:

Für die Berufsfachschule für
sozialpädagogische Assistenz
(praxisintegriert) - Direkteinstieg:

Ort, Datum

Ort, Datum